



# VORAUSSETZUNGEN FÜR EIGNUNG UND ANERKENNUNG EINES AUSBILDERS

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Ausbildung in den Betrieben auch klare Vorgaben an die Person des Ausbilders festgeschrieben.

Gem. §§ 28, 29 und 30 BBiG darf als Ausbilder nur benannt werden und folglich auch in das Verzeichnis der anerkannten Ausbilder bei der IHK eingetragen werden, wer persönlich und fachlich geeignet ist und die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt. (§28.Abs.2)

## 1. PERSÖNLICHE EIGNUNG: (§ 29 BBiG)

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

Durch diese Negativaufzählung macht der Gesetzgeber deutlich, dass er das Vorhandensein der persönlichen Eignung als Normalfall ansieht und bei allen gefordert werden muss, die Personen zur Berufsausbildung einstellen und ausbilden. Dies verwundert nicht sonderlich, da es sich beim Ausbildungsvertrag rechtlich gesehen um einen Ausbildungs- und Erziehungsvertrag handelt. Dies verpflichtet den Ausbilder, dem Azubi neben beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten auch berufliche Handlungsfähigkeiten zu vermitteln, ihn charakterlich zu fördern und seine Persönlichkeitsentwicklung im Sinne einer positiven Einstellung zum Arbeitsleben zu unterstützen.

## 2. FACHLICHE EIGNUNG: (§ 30 BBiG)

Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen, sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist...

Die fachliche Eignung setzt sich folglich aus 2 Teilen zusammen:

1. aus der beruflichen Eignung und
2. der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung

**DIE BERUFLICHE EIGNUNG** besitzt, wer entweder den gleichen Ausbildungsberuf oder eine dem Ausbildungsberuf entsprechende Fachrichtung in einer entsprechenden Prüfung erfolgreich bestanden hat. (§30 (1))

Auch eine anerkannte Prüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule, Ausbildungsstätte oder Prüfungsbehörde kann akzeptiert werden, wenn sie in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erfolgt ist. (§30 (2))

Als weiterer Nachweis gilt auch ein Studienabschluss an einer deutschen Hochschule, wenn in diesem die wesentlichen Inhalte des Ausbildungsberufes Bestandteil waren. (§30 (3))



In allen drei Fällen ist weitere Voraussetzung, dass der Ausbilder eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen sein muss.

Sollten die oben beschriebenen 3 Möglichkeiten für den Nachweis der fachlichen Eignung nicht zutreffen (§30 Abs.1-3), der Antragsteller jedoch eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung ( $\geq 5$  J.) nachweisen kann, so besteht noch die Möglichkeit sich bei der zuständigen Stelle (IHK) über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung die persönliche Berufserfahrung im Sinne des §30 als fachlich ausreichend anerkennen zu lassen. (siehe hierzu auch gesondertes Merkblatt)

**DIE BERUFS- UND ARBEITSPÄDAGOGISCHE EIGNUNG** ist als zweiter Bestandteil der fachlichen Eignung weitere wichtige Voraussetzung für die gesamte fachliche Eignung des Ausbilders.

Die in diesem Bereich vom Ausbilder erwarteten Eigenschaften sind gem. §30 (5) in der sogenannten AEVO (Ausbildereignungsverordnung) näher beschrieben. Hier ist auch der Nachweis durch eine „Ausbilderprüfung“ geregelt. (§3 AEVO)

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Qualifikation zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den für eine ordnungsgemäße Ausbildung relevanten Handlungsfeldern (Aufzählung siehe §2 AEVO)

Zusammengefasst geht es bei der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung darum, dass der benannte Ausbilder in der Lage ist in angemessener Art und Weise mit den ihm anvertrauten Auszubildenden das Ausbildungsverhältnis zu gestalten und zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Hierbei gehört auch die charakterliche Förderung und die Vorbereitung auf das zukünftige Berufsleben zu seinen Aufgaben. Gem. §3 AEVO ist die Qualifikation durch eine Prüfung gesondert nachzuweisen. Diese Prüfung wird im Allgemeinen auch als „Erwerb des Ausbilderscheins bzw. Ausbilderprüfung“ bezeichnet.

Die Industrie- und Handelskammern bieten entsprechende Vorbereitungsseminare zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung an. Termine können dort erfragt werden. Die Seminare schließen mit einer entsprechenden Prüfung ab, durch die der Ausbilder den durch die AEVO geforderten Nachweis erbringt.

Für alle ab dem Ausbildungsjahr 2009 beginnenden Ausbildungsverträge ist der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung wieder zwingend vorgeschrieben. (AEVO v. 21.01.09)  
Ohne den Nachweis der Prüfung können Ausbildungsverträge nicht eingetragen werden!

### 3. PRÄSENZ IN DER AUSBILDUNGSSTÄTTE: (§28 BBiG)

Eine weitere Bedingung neben der persönlichen und fachlichen Eignung wird an den Ausbilder auch im Bezug auf seine Anwesenheit am Ort der Ausbildung gestellt.

Gem. § 28(2) BBiG dürfen nur solche Personen als Ausbilder benannt werden, welche die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

Hierdurch wird deutlich, dass der Ausbilder die meiste Zeit auch am Ort der Ausbildung präsent sein muss, um die Ausbildung aktiv und in ausreichendem Umfang durchführen zu können. Dies bedeutet auch, dass ein Ausbilder nicht für mehrere Ausbildungsstätten gleichzeitig als Ausbilder benannt werden kann, da er sich nur an einem Ort die überwiegende Zeit aufhalten und die Ausbildung durchführen kann.



Industrie- und Handelskammer  
Heilbronn-Franken

Die Benennung eines zentralen Ausbilders, der z.B. überregional für alle Niederlassungen eines Unternehmens benannt werden soll, ist folglich nicht zulässig.

Auch die Benennung eines Ausbilders, der nur in Teilzeit beschäftigt ist, ist vom Gesetzgeber nicht als zulässig vorgesehen.

Die Benennung des Ausbilders gegenüber der IHK hat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen (Ausbilderkarte). Beizufügen ist eine aussagekräftige Aufstellung des beruflichen Werdeganges und entsprechende Zeugniskopien über die abgelegten Prüfungen. Die IHK stellt hierüber eine entsprechende Bestätigung aus.